

§ 5

Eine nachträgliche Änderung des Frachtvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) durch den Absender ist für die nach §§ 1, 2 und 4 dieser Durchführungsbestimmung abgefertigten Transporte nur mit Zustimmung des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung zulässig.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

I. V.: G a n t e r - G i l m a n s
Staatssekretär

Ministerium für Verkehr

I. V.: B a c h e m
Staatssekretär

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Durchführung einer
Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten
und Ölsaaten.**

Vom 23. Juni 1950

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Juni 1950 über die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten (GBl. S. 501) wird bestimmt:

I.

Bildung von Kommissionen

§ 1

In den Ländern werden die Kommissionen unter Vorsitz des Ministers für Handel und Versorgung aus 9 Mitgliedern gebildet. Der Kommission gehören an:

- a) der Minister für Handel und Versorgung als Vorsitzender,
- b) der Leiter der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Leiter der Hauptabteilung Handel und Versorgung als stellvertretender Vorsitzender,
- d) der Leiter der Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft als stellvertretender Vorsitzender,
- e) der Leiter der Hauptabteilung Landwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- f) ein Vertreter des FDGB,
- g) ein Vertreter der VdgB,
- h) der Leiter des Landeskantors der VVEAB (für pflanzliche Erzeugnisse),
- i) ein Vertreter des Landesausschusses der Nationalen Front.

§ 2

In den Kreisen wird eine Kommission unter Vorsitz des Landrates, bestehend aus 9 Mitgliedern, gebildet. Der Kommission gehören an:

- a) der Landrat als Vorsitzender,
- b) der Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat des Kreises als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung beim Amt für Handel und Versorgung als stellvertretender Vorsitzender,
- d) der Leiter der Abteilung Lebensmittelindustrie beim Amt für Handel und Versorgung als stellvertretender Vorsitzender,
- e) der Leiter der Abteilung Landwirtschaft beim Kreisrat,
- f) ein Vertreter des FDGB,
- g) ein Vertreter der VdgB,
- h) der Leiter des Kreiskantors der VVEAB (für pflanzliche Erzeugnisse),
- i) ein Vertreter des Kreisausschusses der Nationalen Front.

§ 3

Zur Bestandsaufnahme sind für jeden Betrieb Verwiege- und Buchprüfungs-Kommissionen zu bilden. Diese Kommissionen setzen sich je nach Größe des Betriebes oder des Lagerbestandes aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Den Kommissionen müssen Vertreter des FDGB, der VdgB, der Kreis- und Ortsausschüsse der Nationalen Front und der Verwaltung angehören. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vertreter der Kreisverwaltung. Zur Unterstützung können Sachverständige herangezogen werden. Alle verfügbaren Kräfte der Kreisverwaltung sind auf Anordnung des Landrates zur Durchführung der Verwiegeaktion einzusetzen.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Landeskommission werden vom Ministerpräsidenten berufen und von ihm verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder der Kreiskommissionen sowie der Verwiege- und Buchprüfungs-Kommissionen werden vom Landrat berufen und verpflichtet.

§ 5

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen durch die Verwiegung und die Feststellung der tatsächlichen Buchbestände sind auf den vorgeschriebenen Formblättern von den Vorsitzenden der Kommissionen der Kreiskommission bis zum 10. Juli 1950 zu übergeben. Die Kreiskommission prüft die Formblätter. Wenn Minderbestände oder Mehrbestände festgestellt werden, so hat die Kreiskommission nach §§ 7, 8 der Verordnung zu verfahren. Die Landräte übergeben eine Zusammenstellung und Auswertung in zweifacher Ausfertigung [Anlage 8*)] bis zum 14. Juli 1950 an die Landeskommission.

***) Die Anlagen 1 bis 8 sind den Dienststellen unmittelbar zugegangen: eine Veröffentlichung unterbleibt.**